

Heilbrunn, im Oktober 2015

Liebe Pfarrbewohner,
werte Grabberechtigte von Heilbrunn!

Allerheiligen ist sicher ein guter Zeitpunkt, um über Friedhofsangelegenheiten zu informieren, da auch mittlerweile wieder eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung in Kraft getreten sind. Die Verwaltung des Friedhofes liegt beim Wirtschaftsrat der Pfarre. Der Wirtschaftsrat beschließt die Friedhofsordnung, welche mit der Zustimmung der Diözese und mit der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Rechtswirksamkeit erlangt hat.

Die gesamte Friedhofsordnung liegt in der Pfarrkanzlei zur Einsichtnahme auf und kann auch im Internet (unter www.pfarre-heilbrunn.at/friedhofsordnung.html) abgerufen werden. Einige wichtige Punkte daraus wollen wir Ihnen zur Kenntnis bringen:

- Die Grabberechtigten sind in einer Friedhofskartei festgehalten.
- Bei der Neuerrichtung bzw. Abänderung von Grabdenkmälern ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Bitte melden Sie sich in einem solchen Fall rechtzeitig in der Pfarrkanzlei bzw. bei Herrn Vinzenz Unterberger.
- Steinmetze und andere am Friedhof tätige Handwerker haben sich vor der Arbeitsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- Die Grabdenkmäler und ihre Inschriften müssen den Grundsätzen der Pietät sowie der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofes entsprechen und dürfen keinesfalls christliches Empfinden oder die Würde von Menschen verletzen.
- Grabstätten sind in der Regel 2 m lang und 1,10 m breit | Doppelgrab 2 m lang, 1,80 m breit | Urnenerdgräber 0,8 m x 0,8 m
- Die Höhe der Grabzeichen soll 1,4 m nicht überschreiten.
- Jeder Grabbesitzer ist für die Standfestigkeit seiner Grabstätte verantwortlich; grundsätzlich sind die Grabdenkmäler nicht versichert.
- Mit der Genehmigung eines Grabdenkmales übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit des Grabdenkmales.
- Die Ruhezeit (Verwesungszeit) beträgt gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres **15 Jahre**. Danach erfolgt die Ablöse alle **10 Jahre**.

Der Wirtschaftsrat der Pfarre hat nach den Vorgaben der Diözese auch eine neue Friedhofsgebührenordnung erlassen. Darin sind die Grabgebühren, Friedhofsbenützungsggebühren, Begräbnisgebühren und die Totengräbergebühr geregelt. Neu ab 1.1.2015 ist die Friedhofsbenützungsggebühr. Diese muss auf Grund einer von der Diözese vorgeschriebenen Kalkulation in den nächsten Jahren alle 2 Jahre erhöht werden.

<u>Jahressätze</u> <u>derzeit</u>	Grab- gebühr	Friedhofsbe- nützungsggeb.
Einzelgrab	€ 12,00	€ 10,00
Doppelgrab	€ 24,00	€ 13,60
Urnengrab/Kindergrab	€ 4,00	€ 8,50

Für genaue Auskünfte (auch bezüglich der Vorschreibungszeiträume) steht Ihnen die Pfarrkanzlei gerne zur Verfügung.

Die Friedhofsverwaltung ersucht Sie weiterhin um eine gute Zusammenarbeit.

Im April des heurigen Jahres hat Herr Johann Lang seine Tätigkeit als Friedhofsverwalter zurückgelegt. Der Wirtschaftsrat hat daraufhin Herrn Vinzenz Unterberger und Herrn Franz Unterberger um die Übernahme dieser ehrenamtlichen Funktion gebeten. An dieser Stelle sei Herrn Johann Lang für seinen langjährigen Einsatz rund um die Belange des Friedhofes Heilbrunn nochmals aufrichtig und herzlich gedankt. Gedankt sei auch allen, die mit der Pflege ihrer Grabstätten sowie mit der pünktlichen Bezahlung der Ablösegebühren einen wesentlichen Beitrag für einen schönen Bergfriedhof leisten.

Für die Pfarre/Friedhofsverwaltung:
Pfarrer Mag. Johann Leitner, e.h.